VERORDNUNG (EWG) Nr. 988/86 DER KOMMISSION

vom 4. April 1986

zur Anwendung der Güteklasse „III" auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst- und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 211/66/EWG des Rates (3) wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen unter anderem für Pfirsiche und Tafeltrauben durch eine Güteklasse „III" ergänzt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 des Rates (4) wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen unter anderem für Kirschen und Erdbeeren ebenfalls durch eine derartige Güteklasse ergänzt. In der Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommission vom 19. Februar 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte (5) und der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2207/85 (7), wurde auch für diese Erzeugnisse eine Güteklasse „III" festgesetzt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2764/77 des Rates (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3409/82 (9), ist die Frist, während der die Güteklasse „III" bei bestimmtem Obst und Gemüse angewendet werden kann, bis zum 31. Dezember 1986 verlängert worden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 darf die Güteklasse „III" nur dann angewandt werden, wenn die dieser Güteklasse entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind. Dies ist zur Zeit bei Tafeltrauben, Kirschen und Erdbeeren der Fall. In Anbetracht der erheblichen Produktionsschwankungen in den einzelnen Wirtschaftsjahren empfiehlt es sich, die Anwendung der Güteklasse „III" zu befristen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehene Güteklasse „III" gilt für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse jeweils innerhalb der dort angegebenen Fristen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. 233 vom 20. 12. 1966, S. 3939/66.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 45 vom 24. 2. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 28.
(8) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1977, S. 5.
(9) ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 2.

ANHANG

Tafeltrauben:	vom 1. Mai 1986 bis 31. Dezember 1986
Kirschen:	vom 1. April bis 30. September 1986
Erdbeeren:	vom 1. April bis 31. Dezember 1986